

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Katholischen Grundschule Am Römerhof“. Die Kurzform des Namens lautet „Förderverein Römerhof“ und findet nur Anwendung im Zahlungsverkehr.

Sitz des Vereins, der nicht in das Vereinsregister eingetragen werden soll, ist Aachen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Satzungszweck ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung der Arbeit der Grundschule, die Pflege und Vertiefung der Verbindung zwischen Schule, Stadt, Viertelgemeinschaft, Elternschaft und Ehemaligen.
- b) Beschaffung und Bezuschussung von Lehr- und Lernmitteln, die nicht vom Schulträger gestellt werden, Ergreifung von Maßnahmen in Abstimmung mit Lehrerkollegium und Elternschaft, die das Bildungsangebot der Schule ergänzen und verbessern und nicht durch den allgemeinen Lehrauftrag abgedeckt werden.
- c) Förderung der schulischen Belange der Grundschule und deren materielle, finanzielle und ideelle Unterstützung von z.B. bedürftigen Kindern bei Ausflügen oder Klassenfahrten.

## **§ 3 Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Vorwiegend zur Mitgliedschaft aufgerufen sind die Eltern der Kinder, die die Schule „Am Römerhof“ besuchen, und alle Freunde der Schule.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins, gegen Beschlüsse einer Versammlung sowie gegen Beschlüsse des Vorstandes durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen das Ausschlussverfahren sind die öffentlichen Rechtswege ausgeschlossen.

Der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, wenn das auszuschließende Mitglied dies binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung des Vorstandes beantragt.

Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand erfolgt auch, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen für 1 Jahr im Rückstand ist und trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen muss und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, den Rückstand nicht begleicht.

### **§ 5 Beitrag**

Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet die Mitglieder zur Beitragszahlung. Über die Beitragshöhe entscheidet zunächst die Versammlung der Gründungsmitglieder, ansonsten die Mitgliederversammlung jeweils für das künftige Geschäftsjahr.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/in des/ der Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schulleiter/in
- bis zu 2 Beisitzern/innen

Die Mehrheit des Vorstandes muss aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schule stammen.

Die Schulleiterin ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

Vorstand i. S: des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Dem Vorstand obliegen die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, die Ausführung ihrer Beschlüsse, sowie die Entscheidung über Ausgaben zur Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins.

Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung hat unter Bekanntmachung der zur Beratung anstehenden Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann von diesem Formerfordernis abgesehen werden.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ein Vorstandsmitglied kann ohne Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder in Einzelfällen über konkrete Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe alleine entscheiden. Die maximale Höhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung neu bestimmt bzw. bestätigt. Ziffer 2 bleibt davon unberührt.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden.

Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen. Die Ersatzperson darf nicht aus dem Vorstand bestellt werden.

Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlung der Vereinsmitglieder.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine schriftliche Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch den Vorstandsvorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie ist desweiteren einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angab von Gründen verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl von 2 Kassenprüfern, die mit der Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung beauftragt werden und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten haben.
3. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes, der Jahresabrechnung und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
4. Festsetzung der Beiträge und der Grundsätze der Mittelverwendung
5. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. – Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 - Mehrheit von mindestens 1/6 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt dessen gesamtes Vermögen an den Schulträger, der es zur Förderung der Bildung und Erziehung im Einzugsgebiet der Schule zu verwenden hat.

## **§ 10 Sonstiges**

Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden verlangt oder angeregt werden, von sich aus vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung tritt mit der auf der Mitgliederversammlung vom 16.02.2000 beschlossenen Änderung am 01.03.2000 in Kraft.